## Übersicht/Tischvorlage zur ärztlichen Verordnung einer Krankenbeförderung (Muster 4)



			T			Tramburg
	Patientengruppe 1			Patientengruppe 2	Patientengruppe 3	Patientengruppe 4
aktueller Gesundheits- zustand und Mobilität des Patienten	<ul> <li>mobil, gehfähig</li> <li>i. d. Lage selbstständig ein- und auszusteigen und Treppen zu steigen</li> </ul>		<ul> <li>mobil, eingeschränkt bis erheblich eingeschränkt gehfähig</li> <li>eingeschränkt i. d. Lage selbstständig einund auszusteigen, Treppen zu überwinden</li> <li>hat Hilfsmittel (z.B. Rollator)</li> <li>kann aus Rollstuhl umgesetzt und sitzend befördert werden</li> <li>evtl. Unterstützung durch Begleitperson</li> </ul>		<ul> <li>immobil, nicht gehfähig</li> <li>nicht i. d. Lage selbstständig ein- und auszusteigen, Treppen zu überwinden</li> <li>muss im Rollstuhl sitzend befördert werden (nicht umsetzbar)</li> <li>benötigt besondere technische Ausstattung für Mitnahme im Rollstuhl</li> </ul>	<ul> <li>benötigt fachliche Betreuung und/oder besondere medizinisch technische Ausstattung des Fahrzeugs</li> <li>bestehende Gefahr übertragbarer, ansteckender Krankheiten</li> <li>Notwendigkeit von Überwachung der Vitalfunktionen, fachlicher Übergabe, fachgerechtes Tragen</li> <li>eventuell hat Patient Hilfsmittel (z. B. Rollstuhl/Rollator) und muss sitzend oder liegend befördert werden</li> </ul>
Notwendigkeit einer fachlichen Betreuung	NEIN		NEIN		NEIN	JA
in Frage kommendes Beförderungsmittel	Öffentliches Verkehrsmittel	Privat-PKW		Taxi/Mietwagen	behindertengerechtes Fahrzeug zählt rechtlich zu den Mietwagen (Krankenfahrt)	Krankentransportwagen in d. R. keine Mitnahme von Hilfsmitteln möglich
Wirtschaftlichkeitsaspekt						
medtechnische Ausstattung/ Besonderheiten	keine	keine		keine	<ul> <li>Rollstuhlrampe/Hebebühne (Beförderung im Rollstuhl sitzend)</li> <li>Tragestuhl ( "einfache" Trageleistung)</li> </ul>	<ul> <li>medizinische Ausstattung:         <ul> <li>Infusionshalterung, tragbares</li> <li>Sauerstoffgerät, Mund- zu Masken-Beatmungshilfen</li> </ul> </li> <li>technische Ausstattung:         Haupttrage, Tragestuhl</li> <li>mit medizinischer Leistung durch Fachpersonal (Rettungssanitäter)</li> </ul>
Verordnung (Muster 4) erforderlich	NEIN, aber Bescheinigung Behandlungstermin	NEIN, aber Bescheinigung Behandlungstermin		JA	JA	JA
Verordnungsfähigkeit	<ul> <li>bei Fahrten im Zusammenhang mit einer voll-/teilstationären Behandlung in der nächstgelegenen geeigneten Behandlungseinrichtung oder einer ambulanten Operation, wenn eine aus medizinischen Gründen an sich gebotene voll-/teilstationäre Krankenhausbehandlung aus besonderen, beispielsweise patientenindividuellen, Gründen als ambulante Behandlung vorgenommen wird</li> <li>gilt auch für Vorbehandlungen (max. 3 Behandlungstage innerhalb von 14 Tagen davor) und Nachbehandlungen (max. 3 Behandlungstage innerhalb von 14 Tagen danach) (Hamburg)</li> <li>das Beförderungsmittel wird hinsichtlich der zwingend medizinischen Notwendigkeit ausgewählt.</li> <li>Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.</li> </ul>					
Ausnahmeregelung bei Fahrten im Zusammenhang mit einer ambulanten Behandlung	<ul> <li> kann nur verordnet werden:</li> <li>1. bei Fahrten zu einer hochfrequenten Serienbehandlung (z.B. zur Dialyse, onkologischen Chemo-/Strahlentherapie) oder</li> <li>2. bei dauerhafter Mobilitätseinschränkung (Merkzeichen "aG", "BI" oder "H" im Schwerbehindertenausweis oder Pflegegrad 4 oder 5 oder Pflegegrad 3 mit Feststellung einer dauerhaften Mobilitätseinschränkung) bei allen ambulanten Behandlungen inkl. Vorsorgen</li> <li>3. bei vergleichbaren hochfrequenten Serienbehandlungen oder vergleichbarer Mobilitätseinschränkungen (in Art und Schwere)</li> <li>→ Genehmigung durch Krankenkasse vor Fahrtantritt (NICHT erforderlich, wenn die unter 2. genannten Voraussetzungen erfüllt sind)</li> </ul>					
Hinweise	<ul> <li>Fahrkosten sind keine eigenständige Leistung der GKV. Sie können immer nur als Nebenleistung zu einer von der Krankenkasse erbrachten Hauptleistung übernommen werden.</li> <li>Rechtsgrundlage für die Gewährung von Fahrkosten ist § 60 SGB V. Außerdem ist die Krankentransport-Richtlinie (KrTRL) und bei Rehabilitationsmaßnahmen § 53 SGB IX zu beachten.</li> <li>Diese Abbildung gilt für die Mehrzahl von Patienten. Bei speziellen Einzelfällen empfehlen wir eine Rücksprache mit der jeweils zuständigen Krankenkasse.</li> </ul>					